

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0340/2019/BV

Datum:
17.10.2019

Federführung:
Dezernat IV, Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Heidelberg

Beteiligung:

Betreff:

Änderung der Abfallgebührensatzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	06.11.2019	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	21.11.2019	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. *Der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation (Anlage 01 Berechnung und Anlage 02 Erläuterungen) sowie den zugrundeliegenden Mengen-, Kosten- und Erlösplanungen wird zugestimmt.*
2. *Der Gemeinderat beschließt den gesamten Inhalt. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:*
 - a. *Der Gebührenbemessungszeitraum wird vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 für zwei Jahre festgelegt.*
 - b. *Zur Verzinsung des Anlagekapitals wird der städtisch festgelegte kalkulatorische Zinssatz von 2,2 % verwendet (langjähriges Mittel).*
 - c. *Die Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen werden gemäß der in Anlage 03 dargestellten Weise eingesetzt.*
 - d. *Im Rahmen einer abfallpolitischen Lenkung sollen die betriebswirtschaftlichen Gebühren so gestaltet werden, dass stärkere Anreize zur Abfallvermeidung und Abfalltrennung bestehen. Dabei sollen die Gebühren so gelenkt werden, dass das Verhältnis zwischen Jahres- und Leistungsgebühr 29 % zu 71 % beträgt und dass je nach der Größe des Restabfallbehälters die Jahres- und Leistungsgebühr linear gestaffelt sind.*
3. *Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 04 beigefügte „22. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung“.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• Prognostizierte gebührenfähige Gesamtkosten im Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2021 circa	35,6 Millionen Euro (je Jahr 17,8 Millionen Euro)
Einnahmen:	
• Prognostizierte Gebühreneinnahmen im Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2021 circa	35,6 Millionen Euro (je Jahr 17,8 Millionen Euro)
Finanzierung:	
• Kalkulation der Gebühr erfolgt kostendeckend	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Gebührenbemessungszeitraum der letzten Abfallgebührenkalkulation endet zum 31.12.2019, dies erfordert eine Neukalkulation der Abfallgebühren. Der neue Gebührenbemessungszeitraum wird für zwei Jahre vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 festgelegt.

Begründung:

1. Ausgangssituation

Der Kalkulationszeitraum der Abfallgebühren muss dem Gebührenbemessungszeitraum und somit dem Zeitraum entsprechen, für den die Gebühr gelten soll. Zuletzt wurde für das Jahr 2019 (Gemeinderatsbeschluss Drucksache 0367/2018/BV) eine Kalkulation erstellt und eine Gebührenanpassung vorgenommen.

Die vorliegende Kalkulation umfasst den Gebührenbemessungszeitraum (Prognosezeitraum) 01.01.2020 bis 31.12.2021.

Die aktuelle Kalkulation für 2020 und 2021 zeigt, dass für eine kostendeckende Gebühr eine Anpassung der aktuellen Gebührenhöhe erforderlich ist. Ursache dafür sind unter anderem die tariflichen Steigerungen der Personalkosten, steigende Preise für die Verwertung und Entsorgung von Abfällen sowie Unterhaltungskosten für das unbewegliche Vermögen.

Die Verwaltung schlägt vor, vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021, die Gebührensätze aus Anlage 04 anzupassen. Dies entspricht jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von circa 1,3 Millionen Euro und somit einer Erhöhung um 7,81 %.

Dadurch ändern sich die durchschnittlichen Abfallgebühren für einen Vier-Personen-Haushalt (60-Liter-Restmüllbehälter mit 4 Leerungen oder mit 8 Leerungen) auf 111 bis 123 Euro pro Jahr. Für die Biomülltonne sowie für die Papiertonne (14-täglich) wird auch weiterhin in Heidelberg keine separate Gebühr erhoben.

Heidelberg liegt damit immer noch unter dem landesweiten Durchschnitt in Höhe von 148 bis 175 Euro im Jahr 2018 und weiterhin im Zielbereich des Umweltministeriums.

2. Gebührenkalkulation

Die Gebührenkalkulation dient dem Nachweis, dass der Kostendeckungsgrundsatz des § 14 Absatz 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) eingehalten wird. Der Aufbau der vorliegenden Gebührenkalkulation wurde gegenüber der letzten Kalkulation für das Jahr 2019 nicht geändert. Dementsprechend wird auch die Verteilung der „fixen“ Kosten auf die verbrauchsabhängigen Gebühren sowie die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und die angemessenen Abschreibungen im Einzelnen aus der Gebührenkalkulation oder aus deren Erläuterung ersichtlich (Anlage 01 und 02).

Die abfallwirtschaftliche Zielsetzung in Heidelberg ist es - wie bisher auch - durch abfallpolitische Lenkung eine Anreizfunktion zur Vermeidung und Verwertung sowie zur Abfalltrennung zu erreichen. Hierbei ist insbesondere das bestehende Gebührenverhältnis zwischen Jahres- und Leistungsgebühr entscheidend. Die aktuelle betriebswirtschaftliche Abfallgebührenkalkulation hat eine Kosten- und Gebührenstruktur, die bewirkt, dass der überwiegende Teil der Kosten zunächst in die Jahresgebühren einfließt. Damit die Anreizfunktion weiterhin besteht, nimmt die Stadt Heidelberg gemäß den landesrechtlichen Vorgaben (§ 9 Absatz 1 Landesabfallgesetz, § 18 Absatz 1 Nr. 1 KAG) eine abfallpolitische Lenkung derart vor, dass mengenunabhängige Kosten, die eigentlich in die Jahresgebühr einzustellen wären, der Leistungsgebühr für Restabfall zugeordnet werden. Das bisherige Kostenverhältnis zwischen Jahresgebühr und Leistungsgebühr in Höhe von 29% zu 71% wird in der Folge auch für 2020 und 2021 beibehalten.

3. Ermessensentscheidungen

Die ordnungsgemäße Gebührenkalkulation eröffnet dem Gemeinderat als satzungsgebendem Organ die Möglichkeit, eine fehlerfreie Entscheidung über die festzusetzenden Gebühren zu treffen. Der Gemeinderat kann hier sein kommunal- und gebührenrechtliches sowie abfallpolitisches Ermessen auf Basis der Kalkulation ausüben. Maßgeblich für die Bestimmung, welcher Lenkungszweck einer Gebühr zugrunde gelegt wird ist ausschließlich die Willensbekundung des zuständigen Satzungsorgans.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat insbesondere folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten sowie kostenmindernde Erlöse
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (zum Beispiel Preisentwicklungen, Bemessungsgrundlagen und ähnliches)
- Höhe des Gebührensatzes inklusive Lenkungszweck der Gebühr
- Festsetzung des Bemessungszeitraums 01.01.2020 bis 31.12.2021
- Festlegung der Abschreibungsmethode und Abschreibungssätze
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Ausgleich der gebührenrechtlichen Vorjahresergebnisse

Die Abfallgebührenkalkulation in der Anlage 01 sowie die dazugehörigen Erläuterungen in der Anlage 02 sind Bestandteil des Beschlusses.

4. Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen

Gemäß den Bestimmungen des § 14 Absatz 2 KAG sind Kostenüber- und -unterdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.

Die Anlage 03 zeigt die Kostenüber- und -unterdeckungen, die in der aktuellen Gebührenkalkulation ausgeglichen werden sollen:

- Noch vorhandene Kostenüberdeckung aus 2016 in Höhe von 53.628,85 Euro
- Kostenüberdeckung aus 2017 in Höhe von 188.107,17 Euro
- Kostenunterdeckung aus 2018 in Höhe von 57.255,68 Euro

Durch diese Einstellung der Kostenüber- und -unterdeckungen (in der Summe 184.480,34 €) in die Gebührenkalkulation 2020 und 2021 verringern sich die gebührenfähigen Kosten. Der Ausgleich erfolgt somit über den Gebührensatz.

Somit sind keine weiteren Kostenüber- und -unterdeckungen vorhanden.

5. Änderungen in der Abfallgebührensatzung

Künftig werden Großraumbehälter ab 4,4 m³ für Entsorgungszwecke zur Verfügung gestellt. § 3 Absatz 10 Satz 1 ist entsprechend anzupassen

6. Änderungen im Abfallgebührenverzeichnis

Darüber hinaus ergeben sich aufgrund der erforderlichen Neukalkulation bei den Abfallgebühren umfassende Änderungen. Aus diesem Grund wird zur Wahrung der Übersichtlichkeit das gesamte Gebührenverzeichnis neu gefasst.

Hinzu kommen folgende neue Gebührentatbestände:

- Bei Nummer 4.1 werden wöchentliche Gebühren für zur Verfügung gestellte Großraumbehälter der Größe 4,4 m³, 7 m³, 10 m³, 11 m³, 20 m³ und 35 m³ neu aufgenommen; hierbei bezieht sich die Woche auf sieben Tage, unabhängig davon, an welchem Tag die Großraumbehälter gestellt werden.
- Unter Nummer 7.3 wird eine neue Gebühr für den Erwerb eines Sackes für asbesthaltige Abfälle in das Gebührenverzeichnis aufgenommen
- Feuerlöscher und Gase in Druckbehältern sind künftig nur noch aus Handel, Handwerk und Gewerbe gebührenpflichtig und werden deshalb in die künftige Nummer 9 integriert.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Keine Beteiligung erforderlich.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e: Solide Haushaltswirtschaft
QU 1		Begründung: Die Gebühren sind so zu kalkulieren, dass die gebührenfähigen Kosten gedeckt werden. Um diese Kosten zu decken ist eine Erhöhung der Gebühren erforderlich. Im Vollzug bedeutet dies einen ausgewogenen Haushalt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Gebührenkalkulation (Berechnung) (VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)
02	Gebührenkalkulation (Erläuterungen) (VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)
03	Ausgleich der Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen (VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)
04	22. Änderungssatzung nebst Abfallgebührenverzeichnis
05	Synopse: Gebühren alt / neu